

BStU

Archiv der Zentralstelle



MfS – Abt. XII

Nr.

7582

Vorstellungen zur Behandlung der in den ehemaligen Abteilungen XII der Bezirksämter für Nationale Sicherheit lagernden Kartei- und Archivbestände

Nachfolgende Rang- und Reihenfolge sollte gewählt werden:

1. Vernichtung aller Karteimittel, da die erforderlichen Nachweise zentral vorhanden sind.
2. Vernichtung aller Nachweismittel über die Informationstätigkeit aus den Kartei- und Archivbeständen.
3. Vernichtung aller Mikrofilmbestände, da Quellenmaterial darin integriert ist.
4. Selektierung des Bestandes 1 (operative Hauptablage) und
 - Vernichtung aller Akten zu ehemaligen Quellen, wobei im allgemeinen in Abhängigkeit von den Vernichtungskapazitäten mit den aktuelleren Ablagen begonnen werden sollte;
 - Vernichtung aller Handakten des Untersuchungsorganes;
 - Übergabe aller Operativvorgänge und der Feind-/Kontrollobjekt-sachakten zur Bestandsergänzung, Erschließung und Bewertung an die Außenstelle des zentralen Staatsarchivs in Berlin;
5. Übergabe aller übrigen Materialien, einschließlich der im Bestand 1 verbliebenen, als Sperrbestand an das zuständige Staatsarchiv.

Bei der Vornahme der Selektierungsaufgaben ist prinzipiell zu beachten:

- Alle Materialien, die aus juristischer Sicht für Rehabilitationsfragen u. a. rechtliche Probleme benötigt werden und in anderen staatlichen Organen entstanden, sind zu erhalten. In Abstimmung mit diesen Organen ist über den weiteren Verbleib zu entscheiden (Strafakten, Handakten Staatsanwalt, Gefangenenakten des Strafvollzugs). Soweit diese ersatzverfilmt wurden, ist der Mikrofilm aufzubewahren.
- Über die in den Archiven der ehemaligen Abteilungen XII archivierten Kaderakten aller ehemaligen im Zuständigkeitsbereich wohnhaften Mitarbeiter des MfS/AFNS ist durch die HA Kader und Schulung hinsichtlich der evtl. notwendigen weiteren Aufbewahrung eine Entscheidung herbeizuführen. Zu beachten ist u. a. die bisherige Praxis der Zuordnung von Gesundheitsunterlagen und Strafakten.
- Der verantwortliche Vertreter der Außenstelle des Verfassungsschutzes hat die Herausnahme für die künftige Arbeit erforderlicher Unterlagen im Zusammenwirken mit den für die Aufarbeitung der Informationsbestände Verantwortlichen zu veranlassen.

- Archivmaterial anderer Registrierbereiche, das sich zur Ausleihe im Zuständigkeitsbereich der Abteilung XII befand, sollte unter Beachtung der Möglichkeiten der Kurierverbindungen dem zuständigen Archiv zurückgesandt werden. Ist das nicht möglich, ist das zuständige Archiv über den weiteren Verbleib zu informieren.

Diese Vorstellungen beziehen sich nicht auf die zwischenzeitlich im Zuge der Beräumung von Objekten der Dienstseinheiten des ehemaligen MfS ausgelagerten Materialien (wie z. B. laufende Vorgänge, zentrale Materialablagen, VSH-Karteien). Bei der diesbezüglichen Entscheidung durch die zuständigen Dienstseinheiten sollte jedoch nach analogen Gesichtspunkten entschieden werden.

lt.

Berlin, 13. 12. 1989

Genossen Generalmajor Niebling

Variante 1 kollidiert mit den Interessen des Archivwesens, der Historiker und der Ökonomen.
Entschieden werden muß, was mit den im Zentralarchiv abgelegten Personalakten ausgeschiedener Mitarbeiter geschehen soll.
Diese Variante gewährt den gewünschten Quellenschutz, wird aber bei den Bürgerinitiativen auf Widerstand stoßen.

Variante 2 entspricht der VO über das staatliche Archivwesen, stellt aber hohe Anforderungen an die Sicherung des Materials. Die Gewährleistung dessen kann nicht eingeschätzt werden. Im Zusammenhang mit dem Schreiben des Direktors des Zentralen Staatsarchives könnten derartige Fragen in einer Beratung der Genossen der Abteilung XII mit Genossen Leibhold nach Vermittlung durch die HA VII/7 angesprochen werden.
Solche Bedenken, daß eine veränderte Regierung auch Zugriffszeiten verändern kann, können nicht ausgeräumt werden.

Hinweise an Gen. Zalfanz am 13.12.89

1. durch Variante 2 bedingt mit der Anlagung ^{Wohnung} aller durch den neuen Hochleistungsapparat verbleibenden handschriftl. Archivbestände / Konferenz Vorzüge / Nachweisschutz
2. Übergang an STAV bedeutet - gerade in Hinblick der Quellen - nicht nur die Übernahme von Kartakten des ANS/MS.

V o r s c h l a g
zur kontrollierten Bereinigung des Aktenbestandes

Im Zusammenhang mit der notwendigen Auflösung des Amtes und der damit u. a. verbundenen drastischen Verringerung des Mitarbeiterbestandes und der Einschränkung von Lagermöglichkeiten ist über die Perspektive der gegenwärtigen Aktenbestände und dazugehöriger Karteien zu entscheiden. Es befinden sich in den Beständen Unterlagen über Bürger, die in Durchsetzung der verfehlten Sicherheitsdoktrin der früheren Partei- und Staatsführung gesammelt worden sind. Anderes Material betrifft z. B. Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung gem. 2. Abschnitt des 8. Kapitels StGB (§§ 212 ff), die nach heutigem Rechtsverständnis einer wesentlich differenzierteren Einschätzung unterliegen, so daß eine entsprechende Aktenhaltung nicht zu vertreten ist.

Andererseits läßt die Weiterführung bestimmter geheimdienstlicher Tätigkeit im Bereich Spionage- und Terrorabwehr sowie Verfassungsschutz die generelle Vernichtung abgelegten Materials nicht zu. Dagegen sprechen auch Überlegungen, die mit der Aufklärung der Tätigkeit des MfS bzw. ANS zusammenhängen oder historische Zusammenhänge berühren.

Des weiteren ist vom absoluten Quellenschutz auszugehen.

Von diesen Überlegungen ausgehend bieten sich zwei Lösungsvarianten an.

1. Die Weiterführung der Spionage- und Terrorabwehr sowie des Verfassungsschutzes machen es notwendig, bestimmte noch aktuelle Unterlagen in den neuen Dienst zu übernehmen.

Die noch laufenden Akten zu Quellen in den noch bestehenden Dienststeinheiten des alten Amtes sind kontrolliert zu vernichten. Kontrolliert vernichtet werden sollten auch archivierte Unterlagen einschließlich der Mikrofilme zu Quellen und zur Bearbeitung von Personen sowie die entsprechenden Informationsflußkarteien - das wäre insbesondere zum konsequenten Quellenschutz notwendig.

Allerdings müßte hier einschränkend ein Modus gefunden werden - Rücksprache mit ablegender Diensteinheit oder der Untersuchungsabteilung, Mitsprache des Militärstaatsanwaltes -, der die Aufbewahrung der zur grundsätzlichen historischen Aufklärung der Tätigkeit des MfS und des Amtes benötigten Unterlagen gewährleistet.

Aufzuheben sind auch alle Unterlagen der Generalstaatsanwaltschaft, für die das Zentralarchiv des MfS das Endarchiv war, ebenso wie die Gerichtsakten. Die außerdem noch vorhandenen Handakten der Untersuchungsabteilung sollten vernichtet werden. Die MfS-Dokumente der Dokumentenverwaltung sollten komplett erhalten bleiben. Wegen der doppelten Nachweisführung mit MfIA und MfNV sind deren in der Dokumentenverwaltung vorhandenen Bestimmungen zu vernichten.

In den Diensteinheiten sind alle in der Dokumentenverwaltung gesicherten Dokumente zu vernichten.

Das in der Untersuchungsabteilung vorhandene Archiv mit Unterlagen über die Zeit bis 1945 muß erhalten bleiben.

Alle nicht vernichteten Aktenbestände und Dokumente wären an das Zentrale Staatsarchiv zu übergeben.

Diese Variante würde den anzustrebenden absoluten Quellenschutz gewährleisten.

Sie nimmt wegen der notwendigen Verkollerung - andere Vernichtungsvarianten sollten aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht gewählt werden - erhebliche Zeit in Anspruch.

2. Das gesamte Archivgut im Sinne des § 2 (1) der VO über das staatliche Archivwesen vom 11. März 1976 (s. Anlage) wird einschließlich der Gebäude und Anlagen dem Zentralen Staatsarchiv übergeben.

Die Informationsflußkartei, die keinen Archivcharakter trägt, ist zu vernichten.

Im Interesse des Quellenschutzes sind alle entsprechenden Unterlagen getrennt von anderen zu lagern und durch Regierungsbeschluß langfristig vor unberechtigtem Zugriff zu schützen (in den USA beispielsweise beträgt diese vom Archivar der USA festgelegte Sperrfrist 50 Jahre). Diese Verfahrensweise sichert die Quellen nur unzureichend. Sie wäre gründlich in der Regierung mit den Koalitionspartnern und der Militärstaatsanwaltschaft zu beraten, da wichtige Fragen der nationalen Sicherheit berührt werden.